

Gefährliche Arbeiten

Berufsbildung in einem sichereren Arbeitsumfeld

Heute können Jugendliche bereits mit fünfzehn Jahren eine Berufslehre beginnen, die gefährliche Arbeiten beinhaltet. Die Verbundpartner haben sich daher geeinigt, die Anstrengungen im Jugendarbeitsschutz zu intensivieren.

Pierre-Yves Puipe, PANORAMA-Redaktor

Das Hantieren mit der Motorsäge ist gefährlich. Es drohen Schnittverletzungen und unkontrollierte Kick-backs. Zudem muss man sich bisweilen schon fast wie ein Akrobat verbiegen, um auch an die unzugänglichsten Zweige und Baumstämme zu kommen. Überdies verursacht die Arbeit mit der Motorsäge Abgase und Lärmemissionen. Trotz all dieser Gefahren müssen angehende Forstwartinnen und Forstwarte bereits im ersten Lehrjahr mit der Motorsäge arbeiten.

Achtung, Gefahr!

Berufe mit gefährlichen Arbeiten gibt es viele. Als gefährlich gelten laut Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz «alle Arbeiten,

Und in der Schnupperlehre?

Im Mai 2015 hat Nationalrat Markus Lehmann eine Motion eingereicht, in der er den Bundesrat um eine Regelung für Arbeitseinsätze im Rahmen von Schnupperlehren ersucht. Schüler/innen, die eine Schnupperlehre absolvieren, haben keinen Lehrvertrag und dürfen folglich keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Aus diesem Grund darf das Arbeitsprogramm für die Schnupperlehre nur ungefährliche Arbeiten beinhalten. Auch Lernende, die im Rahmen einer vollschulischen beruflichen Grundbildung ein Betriebspraktikum machen, haben keinen Lehrvertrag mit dem Praktikumsbetrieb. Die Frage, wie für sie ein gefahrloses Praktikum sichergestellt werden kann, bedarf noch einer Klärung.

die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können». Die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche führt die Tätigkeiten auf, die die Gesundheit von Jugendlichen gefährden können. Darunter fallen unter anderem Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen oder chemischen Agenzien, gefährlichen Werkzeugen oder Tieren sowie Arbeiten, bei denen Brandgefahr besteht.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt in seiner Liste nahezu 150 Berufe, die gefährliche Tätigkeiten beinhalten. Nicht immer sind die Gefahren derart offensichtlich wie beim Forstwart. So figurieren auf der Liste auch Berufe, bei denen die gesundheitsgefährdenden Arbeiten nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, wie etwa Coiffeur, Bekleidungsgealterin, Uhrmacher usw.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Verrichtung gefährlicher Arbeiten grundsätzlich untersagt. Bisher konnte das SBFI aber mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) Ausnahmegewilligungen erteilen, damit die Lehrbetriebe Lernende bereits ab 16 Jahren ausbilden und ihnen gefährliche Tätigkeiten übertragen konnten, sofern diese für das Erreichen der Ausbildungsziele der Berufslehre unentbehrlich waren.

Lehrbeginn mit 15 Jahren

Die Bildungspläne der betroffenen Berufe wurden so ausgestaltet, dass die Jugendlichen mit Erreichen des 16. Geburtstags gefährliche Arbeiten ausführen durften. Seit der Einführung von HarmoS treten Jugendliche aber vermehrt bereits mit 15 Jahren ihre Lehre an. Daher musste die Gesetzgebung angepasst werden. Die Berufsbildungsämter, die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Gewerkschaften strebten eine Lösung an, die weiterhin einen nahtlosen Übertritt von der obligatorischen Schule in die Berufslehre ermöglicht und gleichzeitig die Sicherheit der Jugendlichen in der beruflichen Grundbildung gewährleistet.

Die langwierigen Arbeiten, an denen alle Partner – Kantone, OdA, Bund, Gewerkschaften – beteiligt waren, führten letztlich zu einer Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. Sep-

Die OdA müssen spätestens 2017 in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen definiert haben.

tember 2007, der sogenannten Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV5). Die rechtliche Grundlage bleibt unverändert: Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Allerdings sieht die Verordnung über die berufliche Grundbildung für betroffene Berufe Ausnahmen vor, sodass Lernende bereits ab 15 Jahren gefährliche Arbeiten verrichten dürfen. Weiter sieht die revidierte Verordnung vor, dass die OdA in den Anhängen zu ihren Bildungsplänen unter Beizug von Experten für Arbeitssi-

cherheit begleitende Massnahmen im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz definieren. Bevor diese Massnahmen publiziert werden können, müssen sie vom SBFI und vom SECO geprüft werden.

Derzeit gibt es zwei Berufe, deren Begleitmassnahmen bereits genehmigt und publiziert wurden: Forstwart/in und Textilpfleger/in. Die begleitenden Massnahmen der übrigen Berufe mit gefährlichen Arbeiten folgen in Kürze. Diese Massnahmen sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung durch die OdA zu erarbeiten und durch das SBFI zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren nur in Berufen mit gefährlichen Arbeiten ausgebildet werden, wenn die geforderten Begleitmassnahmen erarbeitet wurden.

Begleitende Massnahmen für Forstwartinnen und Forstwarte

Im Falle der Forstwartinnen und Forstwarte, die bei ihrer täglichen Arbeit mit der Motorsäge hantieren, umfassen die begleitenden Massnahmen Sicherheitsregeln, die ab dem ersten Lehrjahr in die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung einfließen sollen:

- Nur Motorsägen mit funktionstüchtigen Sicherheitseinrichtungen verwenden
- Vollständige persönliche Schutzausrüstung tragen
- Auf ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung achten
- Situation beurteilen (z. B. Spannungen; Umgebung)
- Sichere Schnitttechnik wählen
- Sicheren Stand einnehmen
- Motorsäge fachgerecht starten und handhaben
- Ruhig, konzentriert und überlegt arbeiten
- Sicherheitsabstände einhalten
- Arbeitsfeld von störenden Ästen frei räumen
- Beim Sägen mit der Schwertschneidspitze: auf Kick-back hinweisen
- Nicht über Schulterhöhe sägen
- Wartung und Instandhaltung nur bei abgestelltem Motor durchführen



Trotz Gefahren müssen angehende Forstwartinnen und Forstwarte bereits im ersten Lehrjahr mit der Motorsäge arbeiten.

Diese Massnahmen legen auch fest, wie die Lehrbetriebe sicherstellen, dass die Lernenden sich an alle geltenden Sicherheitsnormen halten.

Partnerschaft für mehr Sicherheit

Diese Massnahmen ermöglichen es nicht nur, die Bildungspläne unverändert beizubehalten, sie tragen auch zu einem besseren Jugendarbeitsschutz bei. So geht nämlich die Änderung der Verordnung, die eine Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten von 16 auf 15 Jahre vorsieht, mit einer Intensivierung der Sicherheitsmassnahmen einher. Künftig werden die zu treffenden Massnahmen von den OdA klar und deutlich in einem vom SBFI und vom SECO genehmigten Anhang zum Bildungsplan festgehalten.

Auch die Kantone, die die Aufsicht über die berufliche Grundbildung ausüben, übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie müssen sicherstellen, dass die Massnahmen bekannt sind und nach deren Genehmigung innerhalb von zwei Jahren in den Lehrbetrieben umgesetzt werden. Aufgrund der grossen Anzahl Lehrbetriebe

wird es nicht möglich sein, überall Betriebsbesuche durchzuführen. Deshalb haben die Kantone ein Verfahren für die Überprüfung der bereits erteilten Bildungsbewilligungen entwickelt. Sie organisieren Informationsveranstaltungen für die Lehrbetriebe, die sich überdies in einem Formular offiziell verpflichten müssen, die begleitenden Massnahmen einzuhalten und umzusetzen. Zwecks Kontrolle werden stichprobenartig Betriebsbesuche durchgeführt. Vor der Ausstellung neuer Bildungsbewilligungen konsultieren die Kantone die kantonalen Arbeitsaufsichtsbehörden und prüfen systematisch, ob die begleitenden Massnahmen bekannt sind und umgesetzt werden.

Die von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz erarbeiteten Instrumente, mit denen die Umsetzung der begleitenden Massnahmen in den Lehrbetrieben überprüft wird, sind auf www.csfp.ch/dyn/22533.php zu finden.